

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 10. Okt. 1972

Nr. 2289

Ueberbauungsplan "Mosenriet-Ost" der Gemeinde Oberwil

1. Die Ortsvorsteherschaft von Oberwil ersucht um Genehmigung eines Ueberbauungsplans "Mosenriet-Ost". Er wurde, nach öffentlicher Auflage vom 1. bis 15. September 1972, von der Gemeindebehörde am 18. September 1972 beschlossen. Eine Einsprache wurde gemäss Schreiben der Behörde wieder zurückgezogen. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

2. Aus planerischer Sicht ist der Ueberbauungsplan zweckmässig. Das von Staatsstrasse, Zubringerstrasse zur N7 und SBB-Linie umschlossene Areal eignet sich im westlichen Teil für Gewerbebetriebe, während an der Grenze gegen Frauenfeld, der heutigen Nutzung entsprechend, noch Wohn- oder gemischte Wohn- und Gewerbebauten möglich sind.

Die Erschliessung ist einwandfrei; sie erfolgt nicht direkt in die stark befahrenen Hauptverkehrsstrassen, sondern über das bestehende Strassennetz der Stadt Frauenfeld. Die vorgesehenen Strassenbreiten genügen, ebenso der Vordelplatz am westlichen Ende der Erschliessungsstrasse.

3. Durch die Genehmigung werden die folgenden Bestandteile des Ueberbauungsplans rechtskräftig:

- Lage und Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse, Art der Erschliessung,
- Lage, Grundrisse und Geschossezahlen der im Plan eingezeichneten Bauten samt der zulässigen Ausnützung.

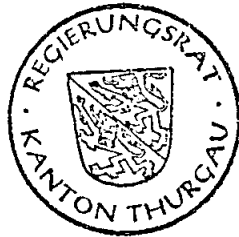
Für die einzelnen Bauten muss jedoch trotz der Genehmigung des Ueberbauungsplans eine Baubewilligung eingeholt werden. Ebenso ist das Projekt für die Erschliessungsstrasse gemäss den Vorschriften des Strassengesetzes öffentlich aufzulegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Ueberbauungsplan Mesenriet-Ost der Gemeinde Oberwil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an: - Ortsbehörde 8500 Oberwil, unter Beilage von zwei Ueberbauungsplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Ueberbauungsplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER:



F. H. B.